

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Standort Messegelände Frankfurt

Stand: 22. August 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Definition	5
1.1 fairnamic GmbH.....	5
1.2 Messe Frankfurt Venue GmbH.....	5
1.3 Online Service Center, Shop für Ausstellerservices und Medienpaket Manager	5
1.3.1 Online Service Center (OSC).....	5
1.3.2 Shop für Ausstellerservices	5
1.3.3 Medienpaket Manager (MPM)	5
1.4 Aussteller.....	5
1.4.1 Hauptaussteller	5
1.4.2 Mitaussteller	5
1.5 Gemeinschaftsstände.....	6
2. Überlassung der Standfläche an Dritte.....	6
3. Platzierung, Erlaubte Ausstellungsgüter, Ausstellerausweise	6
3.1 Platzierung.....	6
3.2 Erlaubte Ausstellungsgüter.....	6
3.3 Ausstellerausweise.....	6
4. Entgelt, Rechnungen, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen.....	6
5. Zusatzkosten	7
5.1 Strom, Wasser und Abwasser	7
5.2 AUMA-Beitrag.....	7
5.3 Umweltbeitrag.....	7
5.3.1 Leistungen im Rahmen des Umweltbeitrags	7
5.3.2 Zusätzliche Abfallentsorgung	7
5.4 Medienpauschale	8
6. Mehrwertsteuer.....	8
6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	8
6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer	8
7. Dienstleistungsexklusivität.....	8
8. Leistungsstörungen, Rücktritt	8
8.1 Nichtteilnahme des Ausstellers	8
8.2 Nichtteilnahme eines Mitausstellers	9
8.3 Pflichtverstöße des Ausstellers, Vertragsstrafe	9
8.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte der fairnamic.....	9
8.4.1 Insolvenz des Ausstellers	9
8.4.2 Nichtzahlung.....	9
8.4.3 Verletzung der besonderen Teilnahmebedingungen, allgemeinen Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien, Hausordnung.....	9
8.4.4 Verstoß gegen Ziffer 12 (Werbung).....	9
8.4.5 Nicht rechtzeitiger Bezug des Standes	10
8.5 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung	10
8.5.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz	10
8.5.2 Beteiligungsentgelt	10

9.	Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften	10
9.1	Informationspflicht des Ausstellers	10
9.2	Onlineportale für den Aussteller	10
9.3	Sicherheitsvorschriften	11
9.4	Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände	11
10.	Auf- und Abbau.....	11
10.1	Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung	11
10.1.1	Grundsatz	11
10.1.2	Gestaltung	11
10.1.3	Auf- und Abbauzeiten	11
10.1.4	Besetzung	11
10.2	Verpflichtung zum Standaufbau	11
10.3	Entfernung von störenden Gegenständen etc.	12
10.4	Vorzeitiger Abbau	12
10.5	Räumung	12
11.	Übergabe / Rückgabe.....	12
12.	Werbung	12
13.	Verkaufsregelung	13
14.	Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen	13
15.	Bewachung und Reinigung.....	13
15.1	Bewachung	13
15.2	Standbewachung	13
15.3	Reinigung	13
15.4	Standreinigung.....	13
16.	Datenschutzrechtliche Hinweise	14
17.	Gewerbliche Schutzrechte.....	14
17.1	Grundsatz	14
17.2	Ausstellungspriorität.....	14
17.3	GEMA usw.	14
17.4	Eingetragene Markenzeichen der fairnamic	14
18.	Allgemeine Pflichten des Ausstellers.....	14
19.	Versicherungspflicht	15
20.	Verkehrssicherungspflicht	15
21.	Anzeigen von Schäden.....	15
22.	Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch.....	15
23.	Einbringen von Gegenständen	15
24.	Haftung, Freistellung	15
24.1	Haftung der fairnamic.....	15
24.2	Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten	16
24.3	Freistellung wegen Mitausstellern.....	16
24.4	Verschuldensunabhängige Haftung § 536a BGB	16
25.	Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung	16
26.	Abwehrklausel	16

27. Vorrang des deutschsprachigen Textes17

28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand.....17

1. Definition

1.1 fairnamic GmbH

Die fairnamic GmbH ist Veranstalter auf dem Messegelände Frankfurt und wird nachfolgend „fairnamic“ genannt.

1.2 Messe Frankfurt Venue GmbH

Die Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „MF-Venue“ genannt) ist Eigentümerin und Betreiberin des Messegeländes Frankfurt. Sie stellt den Ausstellern zudem Services für den Messestand vor Ort zur Verfügung.

1.3 Online Service Center, Shop für Ausstellerservices und Medienpaket Manager

1.3.1 Online Service Center (OSC)

Aussteller erhalten im Rahmen der Veranstaltungsorganisation Zugang zum Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Über das OSC werden insbesondere die Anmeldung und Buchung der Standfläche, die Anmeldung von Mitausstellern sowie weitere veranstaltungsbezogene Angaben, Buchungen und Formulare abgewickelt.

1.3.2 Shop für Ausstellerservices

Für technische und organisatorische Bestellungen im Zusammenhang mit dem Messestand steht Ausstellern der Shop für Ausstellerservices der Messe Frankfurt zur Verfügung. Hierüber können insbesondere technische Anschlüsse, Logistik-, Reinigungs-, Sicherheits-, Catering- und weitere Serviceleistungen für den Messestand bestellt werden.

Die Freischaltung des Shops sowie die Bereitstellung der Zugangsdaten richten sich nach den jeweiligen veranstaltungsbezogenen Teilnahmeunterlagen.

1.3.3 Medienpaket Manager (MPM)

Nach erfolgter Zulassung erhalten Aussteller Zugang zum Medienpaket Manager der Messe Frankfurt, nachfolgend „MPM“ genannt. Über den MPM können Aussteller ihre digitale Präsenz in den Veranstaltungsmedien eigenständig pflegen und verwalten.

Die Pflege und Aktualisierung der Inhalte obliegt dem Aussteller. Ziel ist es, die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit des Ausstellers sowie seiner Produkte und Leistungen innerhalb der Veranstaltungsmedien zu erhöhen.

Für jeden Aussteller ist die Buchung eines Medienpakets verpflichtend. Umfang und Kosten des jeweiligen Medienpakets ergeben sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung.

Zusätzliche Buchungen über den MPM werden von der Messe Frankfurt separat abgerechnet.

1.4 Aussteller

Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen sind Hauptaussteller und Mitaussteller. Soweit jede Form von Teilnehmer gemeint ist, werden sie nachfolgend „Aussteller“ genannt.

1.4.1 Hauptaussteller

Hauptaussteller ist, wer einen Messestand oder eine Präsenz in der Office Area („Your Business BASE“) bucht und dort mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Soweit Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ausdrücklich an das Vorhandensein eines Messestandes oder einer Standfläche anknüpfen, gelten sie für Hauptaussteller in der Office Area („Your Business BASE“) nur, soweit sie auf die gebuchte Beteiligungsform anwendbar sind.

1.4.2 Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften des Hauptausstellers. Die Zulassung von Mitausstellern ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für die Anmeldung als Mitaussteller ist eine gesonderte Mitaussteller-Anmeldung erforderlich, die vom Hauptaussteller rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss und Name und vollständige Anschrift des Ansprechpartners beim Mitaussteller aufweist.

Durch die Zulassung des Hauptausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern und fairnamic zustande. Der Hauptaussteller haftet für den Mitaussteller.

1.5 Gemeinschaftsstände

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller (= Gruppenorganisator) als Ansprechpartner für fairnamic zu benennen.

2. Überlassung der Standfläche an Dritte

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. „Untervermietung“ der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der fairnamic vor.

3. Platzierung, Erlaubte Ausstellungsgüter, Ausstellerausweise

3.1 Platzierung

Die fairnamic ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße unter Berücksichtigung des Ausstellungsthemas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu entsprechen. Die zeitliche Folge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend. Mit Abweichungen gegenüber den Anmeldedaten muss aus planungstechnischen Gründen gerechnet werden. Sollten besondere Umstände, insbesondere die Belange der Sicherheit, es erfordern, kann die fairnamic dem Aussteller auch nach der Standbestätigung einen anderen Platz zuweisen, können Größe und Maße des reservierten Platzes verändert werden sowie Ein-, Aus- und Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

3.2 Erlaubte Ausstellungsgüter

Ausstellen dürfen Firmen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Die zugelassenen Güter sind durch das Warenverzeichnis der Veranstaltung festgelegt.

Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Produkte zu der Veranstaltung und die Platzierung der Aussteller entscheidet die fairnamic.

Die fairnamic kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, den in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Das Ausstellen nicht angemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der fairnamic. Der Aussteller muss auf Verlangen der fairnamic nicht angemeldete oder nicht zugelassene Gegenstände vom Stand entfernen.

3.3 Ausstellerausweise

Jeder Hauptaussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnung für die Messebeteiligung eine standgrößenabhängige Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum Zutritt auf das Messegelände berechtigen. Mitaussteller bekommen zwei Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können im Shop für Ausstellerservices bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die fairnamic behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

4. Entgelt, Rechnungen, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen

Die Höhe und Bestandteile des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Anmeldeunterlagen und den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Erst wenn die mit der Rechnung für das Beteiligungsentgelt festgelegten Zahlungstermine eingehalten sind und das Entgelt vollständig bezahlt ist, kann der Stand belegt werden.

Die fairnamic ist berechtigt, Rechnungen in dem jeweils gesetzlich zulässigen elektronischen Rechnungsformat zu übermitteln. Ein Anspruch auf die Erstellung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die fairnamic ist nicht verpflichtet, sämtliche länderspezifische Anforderungen an elektronische Rechnungen zu erfüllen. Die fairnamic ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu senden. Alle

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die fairnamic berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Der Aussteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass der fairnamic durch den Zahlungsverzug ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Kommt der Aussteller mit der Zahlung des Beteiligungsentgelts in Verzug, kann die fairnamic den Bezug der Standfläche verweigern, bis die Zahlung erfolgt. Die fairnamic haftet dem Aussteller nicht für einen deswegen entstandenen Schaden, es sei denn, die fairnamic hat die verspätete Zahlung zu vertreten.

Wünscht der Aussteller rückwirkend eine Umschreibung der Rechnung aufgrund von Namensänderung, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse des Rechnungsempfängers o. ä., so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten adressiert, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung.

5. Zusatzkosten

Mehr- oder Minderleistungen in Bezug auf die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung anhand des tatsächlichen Aufwands und Verbrauchs ermittelt und dem Aussteller in Rechnung gestellt bzw. bei erfolgter Abschlagszahlung gutgeschrieben.

5.1 Strom, Wasser und Abwasser

Die Berechnungsgrundlage für Stromverbrauch sowie Wasser- und Abwassergebühren ist an entsprechender Stelle im Shop für Ausstellerservices der MF-Venue geregelt.

5.2 AUMA-Beitrag

Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben. Die fairnamic übernimmt die Berechnung und den Einzug der anfallenden Beiträge im Namen des AUMA. Der Beitrag wird gesondert ausgewiesen. Die Höhe des aktuell gültigen AUMA-Satzes ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich.

5.3 Umweltbeitrag

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein obligatorischer Umweltbeitrag erhoben.

5.3.1 Leistungen im Rahmen des Umweltbeitrags

Der Umweltbeitrag dient insbesondere der Deckung von Kosten für umwelt- und ressourcenschonende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Hierzu zählen insbesondere:

- die Entsorgung der während der Veranstaltung durch den laufenden Standbetrieb anfallenden üblichen Kleinmengen an Abfällen,
- die stoffliche und energetische Verwertung der anfallenden Abfälle,
- Maßnahmen zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Durchführung der Veranstaltung sowie
- die im Rahmen der Ausstellerkarten und Besuchergutscheine angebotene Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit diese für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen ist.

5.3.2 Zusätzliche Abfallentsorgung

Nicht vom Umweltbeitrag umfasst sind insbesondere größere Abfallmengen sowie Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau des Standes entstehen.

Der Aussteller ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle zu sorgen. Erforderliche Leistungen zur Abfallentsorgung können kostenpflichtig über den Shop für Ausstellerservices bestellt werden.

Werden Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt oder erforderliche Entsorgungsleistungen nicht beauftragt, ist die MF-Venue berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers selbst oder durch von ihr beauftragte Dienstleister durchführen zu lassen. Hierfür können zusätzliche bzw. erhöhte Entsorgungskosten berechnet werden.

5.4 Medienpauschale

Siehe 1.3.3. Medienpaket Manager (MPM).

6. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die fairnamic erbringt an Aussteller in der Regel eine einheitliche Leistung (Veranstaltungsleistung). Für diese Leistung liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers / Ausstellers. fairnamic fakturiert an ausländische Aussteller mit Unternehmereigenschaft nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne deutsche Mehrwertsteuer. Voraussetzung für die Akzeptanz von Ausstellern aus der Europäischen Union ist der Eintrag einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldebogen. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der fairnamic unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ausstellern aus dem Nicht-EU-Raum entfällt die Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; die Unternehmereigenschaft des Ausstellers muss jedoch gesichert sein.

6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller können die eventuell berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen: www.bzst.bund.de. Anträge sind zu richten an: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

7. Dienstleistungsexklusivität

Für folgende Dienstleistungen und Lieferungen sowie etwa erforderliche Anschlussarbeiten für Anlagen der Aussteller sind ausschließlich die MF-Venue bzw. die von ihr eingesetzten Servicepartner zugelassen: Gastronomie, Ordnungs- und Sicherheitsdienstleistungen, Einlagerung und Abfallentsorgung, Reinigung, Logistikleistungen unter Einsatz von technischem Gerät (z. B. Autokrane, Stapler, Hebezeuge), Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas und Druckluft, Abhängungen (Hängepunkte) sowie Telekommunikation. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Die Ausführung dieser Dienstleistungen erfolgt nach rechtzeitiger Bestellung über den Shop für Ausstellerservices der MF-Venue; die Bestellung ist vom Aussteller vor Beginn der Veranstaltung in eigener Verantwortung zu veranlassen.

8. Leistungsstörungen, Rücktritt

8.1 Nichtteilnahme des Ausstellers

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der verbindlichen Bestätigung des Platzierungsvorschlags ist der Aussteller zur Zahlung einer Stornogebühr verpflichtet. Die Nichtteilnahme des Ausstellers muss der fairnamic unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die fairnamic ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren.

Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist die fairnamic berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen der fairnamic, die Standfläche – anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers – entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller Stornogebühren zu bezahlen. Die Höhe der Stornogebühren beträgt, soweit sie nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt ist, 25 % des berechneten Beteiligungsentgeltes, mindestens jedoch 300,00 EUR. Findet sich kein Ersatzaussteller bzw. ist lediglich ein Tausch mit einem anderen Aussteller möglich, so wird der volle Betrag der Rechnung fällig. In diesen pauschalierten Stornogebühren sind die Schadensminderungspflicht und die etwaigen ersparten Aufwendungen der fairnamic berücksichtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der fairnamic kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

8.2 Nichtteilnahme eines Mitausstellers

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitausstellergebühr in voller Höhe bestehen.

8.3 Pflichtverstöße des Ausstellers, Vertragsstrafe

Schuldhafte Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen die fairnamic, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt wird, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, wenn der Verstoß nicht nur unbedeutend ist oder trotz Aufforderung durch die fairnamic wiederholt erfolgt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die fairnamic berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist die fairnamic berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Aussteller bleibt für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadensersatz verpflichtet. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der fairnamic kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist die fairnamic berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die fairnamic ist berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der fairnamic festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,00 EUR zu verlangen. Angefallene Vertragsstrafen werden auf einen aus derselben Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzanspruch der fairnamic angerechnet.

Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der fairnamic kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

8.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte der fairnamic

8.4.1 Insolvenz des Ausstellers

Die fairnamic ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über den Aussteller ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der Aussteller ist verpflichtet, die fairnamic über diese Gründe unverzüglich zu informieren.

8.4.2 Nichtzahlung

Nach erfolglosem Ablauf einer von der fairnamic gesetzten Frist zur Zahlung des Beteiligungsentgeltes ist die fairnamic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall der Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat die fairnamic einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des vereinbarten bzw. zu erwartenden Beteiligungsentgeltes gegen den Aussteller analog Punkt 8.1. dieser Bedingungen, es sei denn, der Aussteller kann einen geringeren Schaden nachweisen.

Darüber hinausgehende Ansprüche der fairnamic bleiben hiervon unberührt.

8.4.3 Verletzung der besonderen Teilnahmebedingungen, allgemeinen Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien, Hausordnung

Im Falle eines Verstoßes des Ausstellers gegen Bestandteile der Besonderen und / oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder der Hausordnung ist die fairnamic berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nur unbedeutend ist oder trotz Aufforderung durch die fairnamic wiederholt erfolgt.

8.4.4 Verstoß gegen Ziffer 12 (Werbung)

Im Falle eines Verstoßes des Ausstellers gegen Ziffer 12 (Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes, politische Werbung / Aussagen) ist die fairnamic berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund

mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nur unbedeutend ist oder trotz Aufforderung durch die fairnamic wiederholt erfolgt.

8.4.5 Nicht rechtzeitiger Bezug des Standes

Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes (Ziff. 10.1.4) durch den Aussteller, kann die fairnamic das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verstoß nicht nur unbedeutend ist oder wenn der Stand trotz Aufforderung nicht unverzüglich bezogen wird.

8.5 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

8.5.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie- oder Pandemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die fairnamic zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen sind, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer sind, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die fairnamic das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

Die fairnamic hat den Aussteller von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadensersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen fairnamic sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der fairnamic oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die fairnamic oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies sind die ordnungsgemäße Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers und die vertragsgemäße Beauftragung etwaiger Dienstleister/Dritter).

8.5.2 Beteiligungsentgelt

Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.5.1 genannten Grund gilt Folgendes: Die fairnamic bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

9. Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften

9.1 Informationspflicht des Ausstellers

Mit der Anmeldung muss der Aussteller der fairnamic alle relevanten Informationen mitteilen, die insbesondere Einfluss auf den zu vergebenden Standplatz, den Auf- und Abbaubetrieb, den Arbeitsschutz, das Baurecht, die bauliche oder betriebliche Sicherheit sowie die Anforderungen an die Bewachung haben oder sonst für die fairnamic von Bedeutung sein könnten.

9.2 Onlineportale für den Aussteller

Mit der Zulassung bzw. den veranstaltungsbezogenen Unterlagen erhält der Aussteller die erforderlichen Zugänge zu den Online-Portalen. Veranstaltungsbezogene Angaben, Serviceleistungen und Medieneinträge werden über das OSC, den Shop für Ausstellerservices oder den MPM abgewickelt.

9.3 Sicherheitsvorschriften

Der Aussteller hat sich über die für den Zeitraum der Messeteilnahme geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und seine Mitarbeiter und ggf. seine Mitaussteller zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Zu diesen Sicherheitsvorschriften gehören insbesondere die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt und die Hausordnung (abrufbar über die Ausstellereinrichtungen unter [Aussteller werden auf der EUROBIKE](#)).

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus auf dem gesamten Messegelände Frankfurt den Bestimmungen der Technischen Richtlinien und der Hausordnung. Ferner ist den Anordnungen der zuständigen Beschäftigten von fairnamic und MF-Venue Folge zu leisten; diesen sind kompetente und bevollmächtigte Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller verpflichtet sich, alle arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Aussteller überwacht die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und die von ihm angemeldeten weiteren Aussteller und schreitet im Falle eines Verstoßes ein bzw. weist fairnamic auf Verstöße hin.

9.4 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, ist die Aufenthaltsdauer auf dem Ausstellungsgelände für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung begrenzt.

Ausnahmen (z. B. für Standpartys) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Projektleitung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

10. Auf- und Abbau

10.1 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

10.1.1 Grundsatz

Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden von der fairnamic eingemessen und gekennzeichnet. Der fairnamic steht ein Bestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu. Die Standbaubestimmungen der Technischen Richtlinien müssen eingehalten werden. Die Stände müssen stand- und verkehrssicher errichtet werden.

10.1.2 Gestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleiben grundsätzlich jedem Aussteller überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen der fairnamic zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien und die Besonderen Teilnahmebedingungen; hier wird insbesondere auf die Regelung zu Bodenbelägen und Standhöhenbegrenzungen hingewiesen. Die fairnamic kann die Vorlage maßstabsgetreuer Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma des Ausstellers muss deutlich sichtbar hervorgehen.

10.1.3 Auf- und Abbauzeiten

Die Termine für die Auf- und Abbauzeiten sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt.

10.1.4 Besetzung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10.2 Verpflichtung zum Standaufbau

Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Mit der Einrichtung des Standes muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden – die individuellen zeitlichen Notwendigkeiten zum Aufbau bleiben davon unberührt.

10.3 Entfernung von störenden Gegenständen etc.

Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung störend oder belästigend wirken oder sich anderweitig als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen der fairnamic sofort entfernt werden.

Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann die fairnamic eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und / oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verstoß nicht nur unbedeutend ist oder trotz wiederholter Aufforderung durch die fairnamic keine Beseitigung erfolgt.

10.4 Vorzeitiger Abbau

Vor Beginn der Abbauzeiten ist der Aussteller nicht berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen und / oder mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Missachtung behält sich die fairnamic vor, Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

10.5 Räumung

Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der Aussteller verantwortlich. Für Güter, die sich nach Veranstaltungsende noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden – auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden – übernimmt die fairnamic keine Haftung, es sei denn, der fairnamic ist hinsichtlich der Beschädigung / des Verlusts Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten i. S. v. 8.5.1 vorzuwerfen.

Die fairnamic ist berechtigt, für nicht termingerecht abgebaute und abtransportierte Güter / Standbaumaterialien eine Einlagerungsgebühr zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, unmittelbar nach Ablauf des Abbautermens die Entfernung und Einlagerung von nicht termingemäß abgebauten und abtransportierten Gütern / Standbaumaterialien auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

11. Übergabe / Rückgabe

Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat der Aussteller seine Standfläche in besenreinem Zustand, so wie er sie übernommen hat, an die fairnamic zurückzugeben. Anderenfalls ist die fairnamic berechtigt, Verunreinigungen (z.B. Kleberückstände von Teppichen), aber auch Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. entfernen zu lassen bzw. den Zustand vor Übergabe an den Aussteller wiederherzustellen und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Dies gilt auch, wenn die fairnamic zugestimmt hat, dass der Aussteller Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. in bzw. auf das Nutzungsobjekt verbringt.

12. Werbung

Werbung aller Art (Flyer, Plakate, sonstige Werbemittel) ist nur auf der eigenen Standfläche für die Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Spezielle Werbeflächen für Plakate oder Transparente auf dem gesamten Messegelände Frankfurt können zusätzlich gebucht werden.

Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere, mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der fairnamic. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und / oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll oder, wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist. Die Vorgaben zu Geräuschemissionen in den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sind zu beachten.

Die fairnamic ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern (Walking Acts, Promogirls, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Genehmigung der fairnamic.

Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes sind strikt untersagt. Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, politische Aussagen gehören in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung stören könnten, ist die fairnamic berechtigt, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.

13. Verkaufsregelung

Der Direktverkauf bzw. das Verbot des Direktverkaufs ist in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Veranstaltung ausdrücklich geregelt.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

14. Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die von der Presseabteilung der fairnamic akkreditiert wurden. Aufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen, bedürfen der Zustimmung der fairnamic. Die fairnamic behält sich vor, hierfür eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Die entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

Die fairnamic und – mit Zustimmung der fairnamic – die Journalisten sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

15. Bewachung und Reinigung

15.1 Bewachung

Die fairnamic übernimmt grundsätzlich keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung ist während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauphase generell Sache des Ausstellers. Die fairnamic sorgt außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden.

15.2 Standbewachung

Eine zusätzliche Bewachung des Standes kann der Aussteller auf eigene Kosten bei dem von der MF-Venue eingesetzten Bewachungsunternehmen über den Shop für Ausstellerservices der MF-Venue beauftragen.

15.3 Reinigung

fairnamic bzw. MF-Venue sorgen für die allgemeine Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge.

15.4 Standreinigung

Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller; sie muss täglich 15 Minuten vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung muss sich der Aussteller des von der MF-Venue eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bestellungen werden über den Shop für Ausstellerservices der MF-Venue abgewickelt. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung begrenzt, falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Sollte der Aussteller hinsichtlich Hygiene oder äußerem Erscheinungsbild des Messestandes vom üblichen, ordentlichen Standard der fairnamic abweichen, hat er auf Weisung der fairnamic auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Weisung der fairnamic nicht unverzüglich nach, ist die fairnamic berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen und die entsprechenden Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

16. Datenschutzrechtliche Hinweise

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der fairnamic GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils bereitgestellte Datenschutzerklärung ist Bestandteil der veranstaltungsbezogenen Informationen.

17. Gewerbliche Schutzrechte

17.1 Grundsatz

Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm oder seinen Mitausstellern ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Designrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.

Bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen die oben genannten Verpflichtungen behält sich fairnamic vor, den Aussteller von der laufenden und/oder künftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen. Sofern die fairnamic aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund begründeter Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller auch dann gegen die fairnamic kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte und dies für die fairnamic nicht erkennbar war.

17.2 Ausstellungspriorität

Die Sicherstellung von Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten an den Ausstellungsobjekten obliegt ausschließlich dem Aussteller.

Eine Anerkennung oder Bekanntmachung der Veranstaltung zum Zwecke der Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität wird von fairnamic nicht veranlasst. fairnamic übernimmt keine Gewähr dafür, dass für die Veranstaltung eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen werden kann.

Soweit gesetzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität oder sonstiger Schutzrechte bestehen, obliegt es dem Aussteller, diese eigenverantwortlich zu prüfen sowie erforderliche Anmeldungen, Nachweise und Fristen selbst einzuhalten.

17.3 GEMA usw.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für eigene anmeldepflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung entsprechende Anmeldungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen und Abgaben bezahlt werden und auch sonst keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

17.4 Eingetragene Markenzeichen der fairnamic

Der Aussteller ist verpflichtet, vor Benutzung von eingetragenen Markenzeichen der fairnamic die Zustimmung zur Verwendung einzuholen.

18. Allgemeine Pflichten des Ausstellers

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass er nicht den Ruf der fairnamic schädigt. Dazu gehört unter anderem, dass er sich ausschließlich Dienstleistern bedient, die die Gewähr dafür bieten, zuverlässig und ordentlich zu arbeiten (siehe auch Ziff. 7). Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Besonderen Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien und der Hausordnung einzuhalten.

Soweit gesetzlich erforderlich oder aus objektiven Gründen sinnvoll, ist der Aussteller verpflichtet, mit der fairnamic und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein geeignetes Sicherheitskonzept aufzustellen.

19. Versicherungspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert) mit dem marktüblichen Deckungsumfang abzuschließen. Diese Versicherung muss Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion und Leitungswasser mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 Mio. EUR sowie Mietsachschäden an sonstigen Sachen durch sonstige Ursachen mit einer Versicherungssumme von mindestens 50.000 EUR einschließen. Darüber hinaus hat der Aussteller mit seinem Sachversicherer einen Regressverzicht zugunsten der fairnamic zu vereinbaren.

Der Abschluss der Versicherung ist der fairnamic bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch eine schriftliche Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

Für Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz für Ausstellungsgüter zu erlangen. Soweit ein entsprechendes Angebot bereitgestellt wird, erfolgt die Bestellung über den Shop für Ausstellerservices der MF-Venue.

20. Verkehrssicherungspflicht

Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Stand und die unmittelbaren Zugänge, es sei denn, die Gefahren rühren aus der baulichen Beschaffenheit der Gebäude bzw. des Messegeländes Frankfurt her und fallen in den Verantwortungsbereich der MF-Venue.

Der Aussteller hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Durchgänge frei sind, keine „Stolperfallen“ durch Kabel, Teppiche o. ä. entstehen, nasse oder auf andere Art glatte Flächen gekennzeichnet, gesperrt und gereinigt werden, Abhängungen fest und nicht zu tief angebracht sind, der Standbau den Sicherheitsvorgaben der MF-Venue und ggf. von fairnamic entspricht, die Maßnahmen zum Brandschutz gewährleistet sind und alle Arbeiten nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Details sind in den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt und den veranstaltungsbezogenen Ausstellerinformationen festgelegt.

Zudem trägt der Aussteller die Verkehrssicherungspflicht für diejenigen Produkte, die im Rahmen des Test Tracks genutzt werden.

21. Anzeigen von Schäden

Entstandene Schäden hat der Aussteller der fairnamic unverzüglich in Textform anzuzeigen.

22. Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch

Die fairnamic hat das Recht, in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen bzw. die Veranstaltung abzubrechen, um deren Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Dem Aussteller steht in beiden Fällen kein Schadensersatzanspruch gegen die fairnamic zu, es sei denn, die fairnamic hat den Grund für den Eingriff in den Ablauf der Veranstaltung oder den Abbruch der Veranstaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies sind die ordnungsgemäße Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers und die vertragsgemäße Beauftragung etwaiger Dienstleister/Dritter).

23. Einbringen von Gegenständen

Soweit die fairnamic dem Aussteller gestattet, Gegenstände außerhalb des eigenen Standes auf dem der fairnamic zur Verfügung stehenden Gelände bzw. in darauf stehenden Gebäuden abzustellen / unterzustellen, wird insoweit weder ein Miet- noch ein Verwahrungsvertrag begründet.

24. Haftung, Freistellung

24.1 Haftung der fairnamic

Die Haftung der fairnamic, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und anderer ihr zuzuordnenden Personen für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen Personenschäden oder um eine Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren

Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies sind die ordnungsgemäße Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers und die vertragsgemäße Beauftragung etwaiger Dienstleister/Dritter). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der fairnamic auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Aussteller stellt die fairnamic von allen Ansprüchen Dritter frei, die der Aussteller oder sein Mitaussteller zu vertreten haben, es sei denn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens war eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine überhaupt zu vertretende Pflichtverletzung der fairnamic bzw. ihr zuzuordnende Personen wenigstens mitursächlich oder es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der fairnamic im obigen Sinne.

24.2 Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Haftet die fairnamic wegen der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Höhe des von ihr zu ersetzenden Schadens auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Der Aussteller hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration gegenüber der fairnamic entsprechend zu erhöhen.

24.3 Freistellung wegen Mitausstellern

Der Aussteller stellt die fairnamic von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen oder sonstigen anspruchsbegründenden Verhaltensweisen seiner Mitaussteller entstehen und gegenüber der fairnamic geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsabwehr.

Diese Freistellung gilt nicht, wenn die fairnamic selbst die Pflichtverletzung oder anspruchsbegründende Verhaltensweise grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat oder vertragswesentliche Pflichten im Sinne von Ziff. 24.1. verletzt hat.

24.4 Verschuldensunabhängige Haftung § 536a BGB

Die verschuldensunabhängige Haftung der fairnamic für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller werden ausgeschlossen.

25. Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber der fairnamic beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die fairnamic die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Der Aussteller darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von fairnamic anerkannt sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

Soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, stehen dem Aussteller gegenüber der fairnamic Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der fairnamic anerkannt sind. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch insoweit befugt, als seine Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der fairnamic oder ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

26. Abwehrklausel

Für das Verhältnis der Parteien gelten ausschließlich diese und die auf dem Anmeldeformular bzw. in den Teilnahmeunterlagen genannten Bedingungen (insbesondere Besondere Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien der Messe Frankfurt, Datenschutzrichtlinien der fairnamic, Hausordnung der Messe Frankfurt sowie Nutzungsbedingungen der jeweils eingesetzten Online-Portale); andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die fairnamic ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

27. Vorrang des deutschsprachigen Textes

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen fairnamic und dem Aussteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Soweit der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand Tettang und der vertragliche Erfüllungsort Frankfurt am Main. Nach eigener Wahl kann fairnamic auch den ordentlichen Gerichtsstand des Ausstellers wählen.